

GESETZBLATT ²²⁷

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 5. April 1951

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 51	Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörper- teilen	227
29. 3. 51	Verordnung zur Regelung der Energieversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Sommerhalbjahr 1951	228

Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen.

Vom 22. März 1951

§ 1

Alle Tierkörper sowie Teile von Tierkörpern, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind, müssen zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung an Tierkörperbeseitigungsanstalten (TKBA) abgeliefert werden.

§ 2

(1) Bei der in besonderen Anlagen vorzunehmenden Beseitigung haben die TKBA alle für die Wirtschaft noch verwertbaren Produkte so zu gewinnen, daß jede Gefahr einer Übertragung von Krankheiten ausgeschlossen wird. Sie haben dabei die Weisungen der zuständigen Veterinärdienststelle zu befolgen.

(2) Jede Verwendung und Gewinnung von Erzeugnissen der TKBA für die menschliche Ernährung sind verboten.

§ 3

Landwirtschaftliche und sonstige Betriebe oder Personen, in deren Besitz oder unter deren Aufsicht sich gefallene oder totgeborene Tierkadaver befinden, sind verpflichtet, diese umgehend der zuständigen TKBA anzudienen und der Gemeindeverwaltung entsprechend zu melden. Das gleiche gilt sinngemäß auch für getötete, jedoch für die menschliche Ernährung nicht verwertbare Tiere oder deren Teile.

§ 4

(1) Die TKBA sind verpflichtet, ihnen gemeldete Tierkörper sofort abzuholen.

(2) Bis zur Abholung sind die Tierkörper durch deren Besitzer so zu beaufsichtigen, daß Diebstahl oder Verschleppung durch Menschen oder Tiere unmöglich ist.

§ 5

(1) Sämtliche mit dem Abtransport verbundenen Kosten müssen von der TKBA getragen werden.

(2) Die TKBA sind verpflichtet, den Ablieferern von Tierkörpern einen Preis zu bezahlen, der nicht

weniger als ²A des Wertes der Haut des abgelieferten Tieres beträgt. Für bereits enthäutete Tierkörper braucht eine Bezahlung nicht zu erfolgen.

§ 6

Die TKBA haben über den Eingang an Tierkörpern und Teilen sowie über deren Herkunft und weitere Verwendung Aufzeichnungen zu führen. Sie berichten auf Grund dieser Aufzeichnungen an die Landesregierung.

§ 7

(1) Die Ablieferungspflicht der TKBA für Häute, Felle und andere tierische Rohstoffe regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) und nach den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Für abgelieferte tierische Rohstoffe sind die gesetzlich geltenden Preise zu zahlen.

§ 8

In veterinärärztlicher Hinsicht unterliegen die TKBA der Aufsicht durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Veterinärwesen, der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Zur Sicherung der Durchführung dieser Verordnung haben die Länder bzw. die Kreise die erforderlichen Materialien bereitzustellen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

§ 11

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.